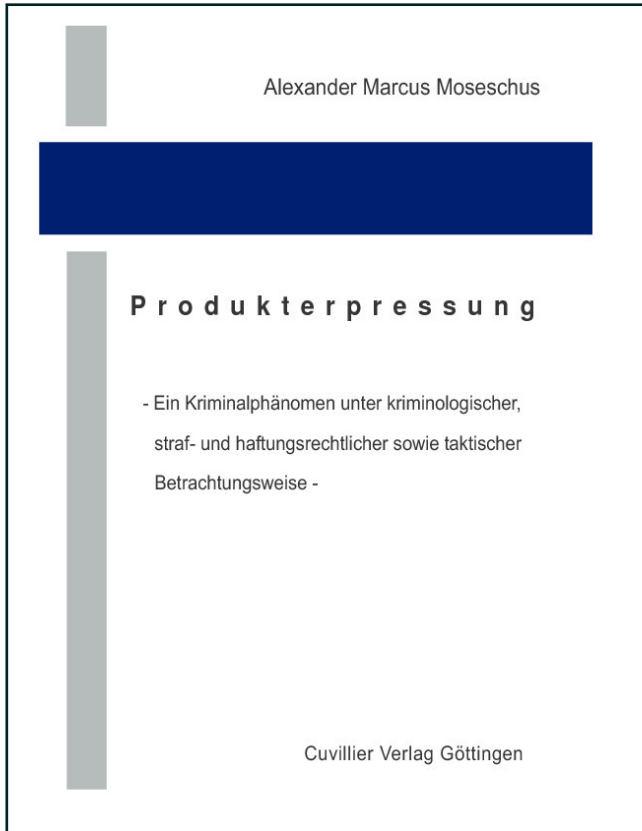




Alexander Marcus Moseschus (Autor)

Produkterpressung

Ein Kriminalphänomen unter kriminologischer, straf- und haftungsrechtlicher sowie taktischer Betrachtungsweise



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/2874>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

Kapitel 1. Einführung in den Untersuchungsgegenstand „Produkterpressung“

Kaum wenige Wochen vergingen zum Ende der 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts in Deutschland ohne Aufsehen erregende Schlagzeilen in den Medien wie „Sprengsatz im Quark, Gift in der Marmelade“¹, „Dose mit Totenkopf“² oder gar dem „Tod aus der Tube“³. Immer häufiger behaupteten und behaupten Täter, dass sie Lebensmittel oder andere Produkte negativ manipuliert haben oder sie drohen Vergleichbares für den Fall an, dass ihren Forderungen nach Lösegeldern oder Ähnlichem nicht nachgekommen wird. Erpressungsversuche mit manipulierten Produkten oder angedrohte gezielte Sabotageangriffe gegen Produkte, die selbst schon „höhere“ Industrieprodukte wie beispielsweise PKW betrafen, sind zum Ende der 90er-Jahre in das besondere Blickfeld von Straftätern gelangt. Mit dieser vermeintlich neuartigen Variante von Erpressungskriminalität schrecken die Täter Verbraucher und Öffentlichkeit⁴ und verursachen bei Handel und Herstellern Schäden in Millionenhöhe.

I. Ausgangslage zur Arbeit

Während der Forschungs- und Recherchearbeiten zu dieser Arbeit konnte festgestellt werden, dass der Informations- und Kenntnisstand zum Kriminalphänomen „Produkterpressung“ selbst in Kreisen tatsächlich oder potenzieller Beteiligter nicht selten defizitär ist. Diese Feststellung erstaunt, ist doch zu bemerken, dass Produkterpressung spätestens ab Ende der 90er-Jahre verstärkt zu einem „Thema“ geworden ist: Neben Maßnahmen auf Polizeiseite (beispielsweise der Einrichtung entsprechender Beratergruppen) werden mittlerweile durch private Organisationen Schulungen und Seminare zu dem Thema angeboten, und Unternehmensberatungen, Branchenorganisationen, eine größere Anzahl privater „Sicherheitsberater“ sowie verschiedene Versicherungsgesellschaften haben den Bereich des Kriminalphänomens für sich als Tätigkeitsfeld erkannt. Auch außerhalb der teilweise panikartigen Medienberichterstattung über spektakuläre öffentlichkeitsbekannte Produkterpressungen ist zu bemerken, dass der an sich enge Bereich des früher kaum in

¹ Zimmermann Berliner Morgenpost 25.05.1996, S. 3.

² Der Spiegel 52/1990, S. 38.

³ Schlagzeile Report Baden-Baden 14.04.1997, ARD, vgl. Merz, Tod, S. 1 [Internet]. Vgl. auch Drieschner Die Zeit 20.02.1998, 61.

⁴ Nach einer repräsentativen Umfrage fühlten sich 1998 insgesamt 58 Prozent der Deutschen durch Produkterpressungen beunruhigt, vgl. Gallup Organization, Deutsche, S.1 [Internet].

der Öffentlichkeit bekannten Kriminalphänomens offenbar zunehmend allgemein als „normale“ Erscheinungsform von (Erpressungs-) Kriminalität gilt. So war kürzlich für Kinder ein Computerspiel mit einer Fallkonstruktion Produkterpressung auf dem Markt. In den Medien wurde das Manipulieren von Produkten, wie beim Kriminalphänomen üblich, für jedermann vorgemacht, und der Untersuchungsgegenstand war bereits Handlungsinhalt von Kriminalfilmen sowie Kriminalromanen. Sogar in einem Strafprozess wurde in einem spektakulären Mordfall vor kurzer Zeit die Möglichkeit einer Produkterpressung als Entlastungsgrund herangezogen⁵.

Zu Beginn der Recherchen für diese Forschungsarbeit waren kaum brauchbare Informationen über den Untersuchungsgegenstand zugänglich. Vielmehr schien diesen eine Mauer des Schweigens zu umgeben, waren (und sind) Polizei und besonders Opferunternehmen doch tunlichst darauf bedacht, nähere Kenntnisse über das entgegen langläufiger Ansicht schon seit vielen Jahrzehnten auch in Deutschland bekannte Kriminalphänomen möglichst von der breiten Öffentlichkeit fern zu halten. Mittlerweile gibt es erste (zum Teil auch öffentlichkeitszugängliche) Forschungsansätze zum Umfeld des Kriminalphänomens⁶, doch befassen sich diese mit kriminologischen und speziell juristischen Fragestellungen nicht oder nur am Rande. Strafrechtliche Problemstellungen des Kriminalphänomens sind, von wenigen veröffentlichten Entscheidungen gegen Produkterpresser⁷ und vereinzelt Literaturbesprechungen⁸ abgesehen, bislang überhaupt noch keiner vertieften Betrachtung zugeführt worden. Diese defizitäre Ausgangslage korrespondiert mit der Verfügbarkeit sonstiger Informationen zum Untersuchungsgegenstand: Insbesondere bei staatlichen Stellen waren hierbei bemerkenswerte

⁵ Vgl. im „Pistazieneis-Fall“ BGH 19.01.1999, 1 StR 171/98, NJW 1999, S. 1562 ff., 1564 = *Fahl JA* 1999, 925 ff. = *StraFO* 1999, 158 ff., wo der BGH feststellte, dass die „Tatbegehung durch einen Produkterpresser fernliege[n], aber sie ... nicht als bloß theoretische Möglichkeit außer Betracht gelassen werden“ durfte. Vgl. auch BGH, Beschl. v. 31.07.1996, 1 StR 247/96, *NStZ-RR* 1997, 42, 43.

⁶ Vgl. außer zur Erpressung von Wirtschaftsunternehmen allgemein *Blume Kriminalistik* 1992, 555 ff.; *Blume*, Erpressung, S. 1 ff., *Tauschwitz*, Unternehmenserpressung (soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht) sowie zum Kriminalphänomen speziell (wenn auch definitionsmäßig weiter gefasst) *Stüllenberg*, Produkterpressung.

⁷ Vgl. nur BGH, 21.02.1989, 5 StR 586/88 (vorgehend LG Hamburg, 29.06.1988, 55 Js 59/88), NJW 1989, S. 1289 = MDR 1989, S. 559 = JZ 1989, 550 = BGHR StGB § 255 Drohung 6 (gegenwärtige Gefahr); BGH, 22.12.1993, 3 StR 419/93 (vorgehend LG Oldenburg, 16.09.1991, KLS 108 Js 42144/88 - V 13/89), NJW 1994, S. 1166 f. = JR 1995, S. 171 f. = *NStZ* 1994, S. 187 = *StV* 1994, S. 656 = *JuS* 1994, S. 891 = *JuS Kartei StGB § 255 - Nr. 94/1* (5000) = *Kriminalistik* 1994, 741; BGH, 18.06.1996, 1 StR 244/96 (vorgehend LG Traunstein, 30.11.1995, 220 Js 19305/95 - 2 KLS), *NStZ* 1996, S. 494; BGH, 27.08.1998, 4 StR 332/98 (vorgehend LG Magdeburg, 06.11.1997, 25 KLS 37/97, 814 Js 77695/97), *StV* 1999, S. 377 ff. = JR 1999, S. 341 ff. = *NStZ-RR* 1999, S. 266 f. = *LRE* 36, 107 ff.

⁸ Vgl. nur *Kindhäuser/Wallau StV* 1999, 379 ff.; *Hauf JR* 1995, 172; *Kelker StV* 1994, 657 ff.; *Schmidt JuS* 1994, 891 f.; *Zaczyk JR* 1999, 343 ff.

Unterschiede festzustellen. Während ein Teil derselben jegliche Zusammenarbeit und Unterstützung mit Datenmaterial ablehnte, konnte andererseits zum Teil nicht erwartete Hilfe und Unterstützung durch andere Dienststellen in Anspruch genommen werden. Nicht selten konnten kriminalphänomenbezogene Informationen, statistische Angaben und sonstige benötigte Detailinformationen, welche von bestimmten Stellen nicht freigegeben wurden, in identischer Form so von dritter Seite beschafft werden. Positiv wirkte sich dabei die föderale Struktur der jeweiligen Polizeibehörden aus. Erstaunlich und in gewisser Weise erschreckend war auch, inwieweit unter Zuhilfenahme moderner, indes allgemein zugänglicher Daten- und Informationsmittel (Internet, Fach- und Zeitschriftendatenbanken, Onlinedienste, Schlagwortrecherchen usw.) selbst Detailkenntnis über einzelne Fälle und zu taktisch-operativem polizeilichem Vorgehen gewonnen werden konnten, welche zuvor auf direktem „offiziellen“ Wege nicht zu erhalten waren.

Eine besonders wertvolle Quelle dieser Arbeit stellte die Vielzahl von instanzgerichtlichen Urteilen gegen gefasste Täter dar, welche bislang ausnahmslos soweit ersichtlich - selbst in besonders spektakulären Fällen wie beispielsweise dem Fall „Thomy“ - nicht veröffentlicht wurden. Aus diesen Quellen gehen zumeist genau die Polizeiinterna und taktisch-operativen Inhalte hervor, mit welchen häufig ein Zugänglichmachen von Informationen abgelehnt wurde. Angesichts der leichten Beschaffungsmöglichkeit von Gerichtsentscheidungen heutzutage für wenig Geld und quasi jedermann lässt schon dies die insgesamt äußerst restriktive Informationspolitik auf Polizeiseite nur bedingt nachvollziehbar erscheinen. Um in diesem Zusammenhang diese Forschungsarbeit allerdings nicht der Gefahr auszusetzen, als Art „Anleitungsbuch“ für künftige Täter des Kriminalphänomens zu dienen, wurden aus Urteilen und sonstigen Datenquellen gewonnene Detailkenntnisse, speziell so weit sie Kriminaltaktiken und operative Polizeiinterna beinhalteten, weitestgehend bewusst *nicht* näher dargelegt. Solche Inhalte finden überhaupt und nur am Rande Berücksichtigung, wie dies zu einer praxisorientierten Darstellung der phänomenologischen wie materiell-rechtlichen Besonderheiten des Untersuchungsgegenstandes unumgänglich erschien. Wenn in der Arbeit Unternehmen oder Markennamen überwiegend als Opfer von Produkterpressungen genannt werden, geschieht dies keinesfalls, um diese etwa erneut zu „brandmarken“. Vielmehr ist eine entsprechende Konkretisierung für die notwendige Unterscheidung einzelner Fälle und für eine nähere Aufarbeitung der kriminalphänomenologischen und haftungsrechtlichen Besonderheiten

geboten: Tatumstände, beispielsweise bei einer Sabotage von Babynahrungsprodukten, stellen sich denklologisch gänzlich anders dar als Produktsabotageakte gegen PKWs bestimmter Marken. Auf ausdrücklichen Wunsch wurden bewusst einige Quellennachweise zu Personen oder Institutionen nicht genannt, welche entsprechende „Auflagen“ bei einem Zurverfügungstellen von Untersuchungsmaterial machten.

II. Problemstellung der Arbeit

Diese Untersuchung beschäftigt sich mit dem Kriminalphänomen der Produkterpressung unter dem Schwerpunkt einer kriminologischen und materiellrechtlichen Betrachtungsweise. Hierbei haben auch ökonomische, kriminalistische und taktische Gesichtspunkte ihre Berücksichtigung zu finden. Unter Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Vorkommnissen des In- wie Auslandes soll anhand von kriminalstatistischen Angaben, Einzelfalldarstellungen sowie der Auswertung von Urteilen gegen gefasste Täter kriminologisch und materiellstrafrechtlich der Versuch gewagt werden, Licht in das Dunkel zu bringen, welches das Kriminalphänomen zu umgeben scheint. Hierbei gilt es, die verfügbaren Informationen und Daten zu Vorgehensweisen, Tatumständen und Motiven der Täter näher zu untersuchen. Mit einem Blick in andere Staaten und den dort teilweise massiven Tatfolgen von Produkterpressungen sowie dem nahe verwandten Kriminalphänomen der bloßen „zweckfreien“ Produktmanipulation kann versucht werden, ein realistisches Lagebild des Kriminalphänomens in Deutschland zu erlangen. Zu untersuchen sind im Anschluss der im kriminologischen Teil der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse die hieraus resultierenden materiellrechtlichen Fragestellungen. Zum Abschluss soll unter Beachtung der festgestellten Besonderheiten des Untersuchungsgegenstandes versucht werden, Ansatzpunkte eines effektiven Krisenmanagements sowie damit im Zusammenhang stehende rechtliche Organisations- und Handlungspflichten für betroffene Unternehmen aufzuzeigen. Schon aus Raumgründen sind hierbei allerdings allgemeine Fragen zivil- wie strafrechtlicher Produkthaftung von Unternehmen sowie der für diese Handelnden nur am Rande zu erörtern. Ein aus Praxis- und Häufigkeitsgründen beim Kriminalphänomen ausgewählter Schwerpunkt wird dabei neben der Frage von Rechtspflichten beim Auffinden oder bloßem Verdacht von manipulierten Produkten auf der Frage liegen, ob Herstellerunternehmen im besonders vom Kriminalphänomen betroffenen Bereich der Nahrungs- und Verbrauchsmittel verpflichtet sind, dem dort

bestehenden Sabotageproblem durch „sichere“ Produktverpackungen entgegenzutreten.

III. Begriff des Kriminalphänomens „Produkterpressung“

Trotz nicht seltener Verwendung des Begriffes „Produkterpressung“ in allgemeinen Medien wie auch in Fachpublikationen erstaunt, dass bislang keine einhellige Definition für dieses Kriminalphänomen existiert⁹. Sowohl auf Seiten unmittelbar Betroffener (Opferunternehmen) wie auch auf Polizeiseite und in privaten Sicherheitskreisen werden zu entsprechenden Definitionen widersprüchliche Angaben gemacht. Insbesondere Erpressungen zum Nachteil von Wirtschaftsunternehmen allgemein werden unzutreffend nicht selten sämtlichst als Produkterpressungen klassifiziert. Nach einer einleitenden Übersichtsdarstellung des Untersuchungsgegenstandes und ähnlichen Kriminalphänomenen gilt es zunächst festzustellen, wonach sich Produkterpressung von diesen abgrenzt. Anschließend soll der Versuch unternommen werden, den Begriff „Produkterpressung“ materiell-rechtlich zu definieren. Produkterpressung kann einleitend und zunächst vereinfacht als erpresserische Forderung an ein Wirtschaftsunternehmen (in der Regel einen Hersteller oder Distribuenten), verbunden mit der Drohung im Nichterfüllungsfalle für Dritte (Kunden, Verbraucher und Konsumenten) schädliche oder gefährliche Manipulationen oder Sabotagen an Produkten¹⁰ zu verüben, definiert werden. Entsprechende erpresserische Produktsabotagedrohungen werden zudem häufig verbunden mit der Drohung, hierüber die Öffentlichkeit zu informieren. Damit zeichnet sich das Kriminalphänomen dadurch aus, dass Täter einerseits die Sorge erpresster Opferunternehmen um das Wohlergehen von Konsumenten ausnutzen, andererseits fürchten Opferunternehmen ein Bekanntwerden einer sie betreffenden Produkterpressung in der Öffentlichkeit. Der „good will“, der gute Ruf und das Image eines Unternehmens, eines Produktes oder einer Marke werden damit zum eigentlichen, wenn auch „nur“ mittelbaren Angriffsziel einer Produkterpressung. Trotz dieser lediglich mittelbaren Wirkung von Tatangriffshandlungen können diese ökonomisch für betroffene Opferunternehmen erhebliche Folgen haben: Im Fall tatsächlich manipulierter

⁹ Vgl. schon *Trauboth*, Unternehmensschutz, Praxishandbuch Werksicherheit, S. 1, 12/2.

¹⁰ Selbstverständlich können sich Produkterpressungen auch gegen andere Produkte als Nahrungs- und Verbrauchsmittel richten. Zu eng daher *Trauboth*, Unternehmensschutz, Praxishandbuch Werksicherheit, S. 1, 12/2 a.E. sowie *derselbe*, Krisenmanagement, S. 73, wonach Produkterpressung als angedrohte oder erfolgte vorsätzliche Vergiftung eines Produktes, um damit eine erpresserische Forderung zum Nachteil eines anderen zu erheben, definiert wird.

Produkte oder selbst nur entsprechend bekannt gewordener Täterdrohungen und dadurch ggf. erforderlicher Warnungen oder Produktrückrufe kann der zentral vom Kundenvertrauen getragene Produkt-, Marken- oder Unternehmenswert durch Verluste von Marktanteilen und Umsatzrückgänge erheblich geschädigt werden¹¹. Insider beziffern allgemein die bei größeren Produktrückrufen verursachten Umsatzeinbrüche zwischen 30 und 50 Prozent¹² und in Deutschland haben Produkterpressungen in der Vergangenheit bereits immense Schäden in hohen zweistelligen (DM) Millionenbeträgen verursacht¹³. Die Abhängigkeit von Kunden- und Konsumentenvertrauen macht moderne, absatzorientierte Wirtschaftsunternehmen besonders angreifbar für diese Form „moderner“ und lediglich „mittelbar“ wirkender Erpressungskriminalität. Ein über Jahre aufgebautes Markenimage eines Produktes kann durch einen Produkterpresser oder Produktsaboteur in wenigen Tagen zerstört oder zumindest schwer geschädigt werden¹⁴. Produkterpresser spekulieren darauf, dass im Falle der Nichterfüllung ihrer Forderungen und daraus resultierender Produktmanipulationen oder dem Bekanntwerden entsprechender Drohungen Opferunternehmen durch Vertrauensverluste bei Kunden höhere ökonomische Nachteile erleiden, als wenn sie die Täterforderungen mehr oder weniger „still“ erfüllen. Eine Produkterpressung kann dabei dergestalt aufgebaut sein, dass ein Lösegeld als „Versicherung“ oder „Bedingung“ dafür verlangt wird, dass Produktsabotagedrohungen nicht ausgeführt werden. Doch ist auch bekannt, dass vorgegeben wird, dass schädigende Handlungen an Produkten schon vorgenommen worden sind und nun ein Lösegeld für das Zurverfügungstellen von „Informationen“ (beispielsweise zu Standorten manipulierter Produkte) oder für ein Unterlassen weiterer Sabotagehandlungen gefordert wird. Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten des Kriminalphänomens gilt es nun, ähnliche Kriminalitätsformen von diesem abzugrenzen, um endlich eine

¹¹ Vgl. *Klingmüller* VersR 1989, 1226, 1227; *Höbbusch* Wirtschaftsschutz und Sicherheitstechnik 10/1997, 24, 25.

¹² Exemplarisch nur *Trauboth*, Verlagsbeilage Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25.07.2003, S. B 6 zu bis zu 40 Prozent.

¹³ Vgl. exemplarisch zu Schäden für Opferunternehmen bei Produkterpressung im „*Thomy-Fall*“ [Fall 52 der Fallübersicht] zu mindestens 34 Mio. DM an Umsatzverlusten und weiteren 3, 5 Mio. DM sonstigen Kosten, Gustav Höbart zit. in Frankfurter Rundschau 31.08.1999, S. 22; Berliner Morgenpost 15.01.1999, S. 25; Hans Gülkenberg zit. in Der Tagesspiegel 15.01.1999, S. 21. Zu einem Umsatzrückgang von ca. 20 Mio. DM im „*Schwartau-Fall*“ [Fall 68 der Fallübersicht] Berliner Zeitung 02.04.1998, S. 35; Berliner Morgenpost 31.05.1999, S. 29; Frankfurter Allgemeine Zeitung 31.05.1999, S. 22.

¹⁴ Vgl. *Abbott* Product Liability International August 1983, 122; *Palm-Risse* phi 1990, 18, 21; *Jensen* Managermagazin 12/1998, 166, 168.

allgemeine materiell-rechtliche Definition von Produkterpressung zu versuchen.

1. Abgrenzungen zu ähnlichen Vorkommnissen

Trotz des vermeintlich gehäuften Auftretens von Produkterpressung in den letzten Jahren ist diese Erscheinungsform von Erpressungskriminalität ein relativ spezielles und enges Kriminalphänomen, wenn eine strenge Abgrenzung zu ähnlichen Deliktsvarianten erfolgt.

a. Abgrenzung zu Vorkommnissen mit Produktmanipulationen/-sabotagen allgemein

Fälle, in denen manipulierte, in aller Regel vergiftete oder sonst negativ sabotierte (vorwiegend Lebens- und Verbrauchsmittel-) Produkte eine Rolle spielen, treten außer bei Produkterpressung auch im Zusammenhang mit anderen Kriminalphänomenen auf. Trotzdem werden diese gelegentlich unzutreffenderweise unter den Begriff „Produkterpressung“ subsumiert. Ausgehend vom vorsätzlichen Charakter bei Produktmanipulations- und Sabotagehandlungen haben für die folgende Darstellung zunächst alle Vorfälle, in welchen Produkte inner- wie außerhalb der Produktions- oder Distribuentenkette durch fahrlässige Umstände und Fehler Negativeinwirkungen oder Kontaminationen erleiden, außer Betracht zu bleiben (Transportschäden, Hygienemängel usw.).

aa. Zweckfreie Produktsabotagen/vorsätzliche Produktmanipulationen

Allerdings sind nicht alle Fälle vorsätzlicher Produktsabotagen als Produkterpressungen zu werten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang zunächst Fälle so genannter „zweck“-freier Produktsabotagen. Dies sind Vorkommnisse, wo beispielsweise seitens „kranker Gehirne“¹⁵ absichtlich (Gift-) Sabotagen oder Manipulationen an Produkten erfolgen, allein um diese Produkte bewusst ungeeignet, gefährlich oder gesundheitsschädlich für Verbraucher und Konsumenten zu machen¹⁶. In den gegenüber Produkterpressung jedenfalls gegenwärtig¹⁷ eher seltenen Fällen dieser Art liegen neben

¹⁵ Noehrbass, Versicherungswirtschaft 1989, 1149; Palm-Risse phi 1990, 18, 19. Im „Pistazien-eis-Fall“ ging das LG Heilbronn, 25.07.1997, Ks 11 Js 22016/96, S. 74, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht, auf mögliche denkbare Taten von Menschenhassern ein, deren alleiniges Ziel die Tötung anderer Menschen ist, vgl. auch Stuckenberg StraFO 1999, 158, 161.

¹⁶ Vgl. Russell, Product Contamination, S. 3.

¹⁷ Vgl. aber exemplarisch zu einem Fall im Herbst 2003 aus Deutschland, wo mit Rasierklingenteilen gespickte Schokoladenriegel in Briefkästen verteilt wurden, Berliner Morgenpost 31.10.2003, S. 8. In Italien machte zum Jahresende 2003/2004 der Fall „Acquabomber“ Schlagzeilen, wo Mineralwasserflaschen und andere Getränke mit Reinigungs- und Bleich-